

cinésuisse

Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche
Association faitière de la branche suisse du cinéma et de l'audiovisuel

Bundesamt für Kultur
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 23. August 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Kulturbotschaft 2021-2024: Stellungnahme Cinésuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Mai 2019 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Kulturbotschaft 2021-2024 eröffnet und Cinésuisse die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, wofür wir uns bedanken.

Cinésuisse setzt sich als Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche für Anliegen ein, über die unter den insgesamt 15 (Voll-)Mitgliederverbänden aus allen Bereichen der Branche Einigkeit herrscht. Die vorliegende Stellungnahme fokussiert daher auf gemeinsame Interessen der Branche im Bereich der Filmförderung und im Hinblick auf den Entwurf zur Kulturbotschaft 2021-2024 insbesondere auf die Ziffern 2.3.6, 3.2 und 4.1.3.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Kulturbotschaft 2021-2024

Cinésuisse erachtet den vom BAK erarbeiteten Entwurf zur Kulturbotschaft 2021-2024 als sehr gute Grundlage. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass mehrere Forderungen der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche (u.a. Investitionspflicht für Online-Anbieterinnen ins Schweizer Filmschaffen) im Entwurf vom BAK bereits enthalten sind.

Cinésuisse vertritt zudem nachfolgend dargelegte Anliegen, die im vorgelegten Entwurf noch nicht enthalten sind. Es versteht sich, dass diese Forderungen und allfällige damit verbundene Massnahmen ausserhalb des im Entwurf enthaltenen Zahlungsrahmens liegen und daher zusätzliche Mittel erforderlich machen.

Für den guten Austausch, insbesondere mit der Direktorin des BAK und der Sektion Film, bedanken wir uns herzlich.

Anliegen der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche im Besonderen

1. Grundlegende Analyse und Reflexion der Bundesfilmförderung

Cinésuisse stellt den Antrag, in der Kulturbotschaft 2021-2024 die Notwendigkeit einer grundlegenden Analyse und Reflexion der Bundesfilmförderung einzubringen. Ziel ist die Mandatierung einer ausgewählten Arbeitsgruppe die sich mit der Erarbeitung zeitgemässer Förderstrukturen in einer optimalen Rechtsform befasst.

Das Bedürfnis nach einer Reform und Neuaufstellung der Schweizer Filmförderung wird von allen Akteur_innen und Branchenverbänden des Schweizer Filmschaffens als zentrales und vordringlichstes Anliegen gesehen (vgl. ausführliche Begründung im Anhang 1).

2. Reinvestitionspflicht und Territorialitätsprinzip für Online-Anbieterinnen

Cinésuisse begrüsst, dass Unternehmen, die Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, verpflichtet werden sollen, vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in den Schweizer Film zu investieren oder eine entsprechende Ersatzabgabe zu bezahlen. Nachdem sich das geplante Gesetz über die elektronischen Medien verzögern wird, muss der Onlinebereich im Filmgesetz geregelt werden, denn das Filmgesetz ist heute nicht mehr allein für die Belange des Kinofilms zuständig, sondern bewegt sich zunehmend in Richtung eines Gesetzes über den Film, unabhängig der Auswertungsform. So muss neben dem traditionellen linearen Fernsehen auch ein Umgang mit Online-Angeboten gefunden werden. Cinésuisse begrüsst daher, dass Online-Anbieterinnen dieselben Pflichten haben sollen wie die Anbieterinnen von linearen Fernsehprogrammen. Sie müssen – neben der Entrichtung von film- und urheberrechtlichen Abgaben – einen Anteil ihres Umsatzes für die Entwicklung und Herstellung von Schweizer Filmen zur Verfügung stellen.

Begrüssenswert wäre sodann, dass auch die Förderungsverpflichtung der Fernsehveranstalterinnen, die heute in Art. 7 Abs. 2 RTVG verankert ist, fortan im FiG geregelt wird. Dies würde eine Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Filmanbieterinnen verhindern und das Einhalten der Regeln könnte durch dieselbe, kompetente Instanz, das BAK, überprüft werden.

Die von den Online-Anbieterinnen entrichteten Urheberrechtsentschädigungen sollen nicht angerechnet werden dürfen: Im Entwurf ist aufgeführt, dass auch die Urheberrechtsentschädigung als Investition in den Schweizer Film gilt (Art. 24c Abs. 2 lit. b FiG). Das ist falsch, eine Urheberrechtsentschädigung ist nicht ausschliesslich für Schweizer Filmproduktionen vorgesehen. Im Gegenteil, der Grossteil, der durch die Verwertungsgesellschaften erfassten Urheberrechtsentschädigungen, fliesst ins Ausland. Die Bestimmung zur Förderung des Schweizer Films aber ist eine ausschliesslich schweizerische Regelung. Diese Bestimmung muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Sodann muss das gesamte Onlineangebot erfasst werden inkl. IPTV (Internet Fernsehen). Mit dem Hinweis in Art. 24b FiG, wonach „Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten“, verpflichtet sind, 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden, muss sichergestellt sein, dass sämtliche Angebote, die weder unter das heutige RTVG fallen noch als Kino gelten, erfasst werden. Das bedeutet, dass auch IPTV hier erfasst werden muss, sofern es nicht unter das RTVG fällt. Wichtig ist, dass es keine vierte Auswertungsmöglichkeit eines Filmes gibt. Es muss die lückenlose Aufteilung der Auswertung garantiert werden auf die drei Bereiche: Kinoauswertung, Fernsehauswertung, Onlineauswertung. In Art. 24d FiG wird zudem aufgeführt, was als Bruttoeinnahmen gilt. Dabei wird folgerichtig aufgeführt, dass auch Werbeeinnahmen darunter fallen. Die Frage ist allerdings, ob mit der Aufzählung der Aufnahmeposten in Art. 24d FiG sämtliche wirtschaftlichen Vorteile aus der Filmauswertung erfasst werden. Es gibt bereits heute Angebote, die für Konsument_innen unentgeltlich sind und zudem wird es Fälle geben, in welchen auch die Berechnung der „aus der Schweiz zufließenden Bruttoeinnahmen“ schwierig vorzunehmen sein wird. Wir beantragen deshalb die Einführung eines weiteren Absatzes in Art. 24d FiG:

Art. 24d Abs. 3 (neu) FiG: Sofern die Errechnung der Bruttoeinnahmen nicht sinnvoll oder möglich ist, orientiert sich die Abgabe an den Kosten für die Bereitstellung des Filmangebots in der Schweiz.

Im weiteren können wir die neu nach Auswertungskanal getrennte Strukturierung des Filmgesetzes mittragen, wenn die bisherigen Regeln entsprechend übernommen werden ins neue Kapitel 3a für die Online-Auswertung, was im vorgelegten Entwurf vergessen ging. Insbesondere sind die Regeln zur Angebotsvielfalt und zur Territorialität (u.a. Art. 19 FiG) entsprechend auch im Kapitel 3a aufzunehmen und dahingehend zu präzisieren, dass auch die Online-Einverleiherin (analog der Kinoverleiherin) für das ganze Gebiet der Schweiz sämtliche Digitalrechte (wie z.B. und nicht abschliessend: TVOD, EST, SVOD, ER) exklusiv für alle in der Schweiz zur Online-Verwertung gelangenden Sprachversionen besitzt. Gleichzeitig ist die Gelegenheit zu nutzen, um endlich griffige Sanktionen vorzusehen bei Zuwiderhandlungen sowohl im Kino- als auch im Online-Auswertungsbereich (Ergänzung von Art. 29 FiG).

3. Schweizer Film: Video on Demand (VoD) beim BAK

Cinésuisse begrüsst die Idee des BAK, einen Online-Zugang für die Bevölkerung zum Schweizer Film-erbe zu schaffen. Dabei müssen selbstverständlich die Urheberrechte respektiert und die Nutzung der Inhalte angemessen entschädigt werden.

Bestrebungen in Richtung Gratisnutzung für die Konsument_innen, die mehrfach geäussert wurden, werden von Cinésuisse abgelehnt. Die kostenlose Nutzung entwertet das Werk und fördert eine Tendenz zur Gratisnutzung von Filmen sowie anderen kulturellen Werken im Internet. Wie beim Buch ist gegen eine für die Konsument_innen unentgeltliche Nutzung des Werks an wenigen, dedizierten Orten (wie z.B. in der Cinémathèque) nichts einzuwenden.

Die Erstellung der VoD-Plattform muss kostenneutral erfolgen, d.h. es dürfen keine Mittel aus den Filmförderungskrediten verwendet werden. In diesem Sinne und zugunsten der Konsument_innen wäre eine Zusammenführung von geplanten Plattformen/Editionen (insbesondere BAK, SRG, Migros/Solothurn) nach wie vor wünschenswert. Viel wichtiger als die Plattform wird allerdings die digitale Aufbereitung der Filme sein. Die Schweiz braucht einen Digitalisierungsfonds, der die umfassende Digitalisierung unseres Kulturgutes sicherstellt (darunter auch den Film, aber auch andere Kulturformen, siehe unten unter Ziff. 7, Innovation).

Die komplexen Fragestellungen, die mit einer solchen Streamingplattform einhergehen, erfordern zudem eine Vernetzung nach neuesten technischen Verfahren und frei zugängliche Filmdatenbanken, wie auch koordinierte Forschung zur Erfassung und Sichtbarmachung der Metadaten der Werke. Dies erfordert verstärkte Koordination und den Einsatz von Bundesmitteln zur Digitalisierung des Film-erbes, damit genügend Schweizer Filme für die Plattformen zur Verfügung stehen.

4. Angemessener Anteil von Schweizer Filmen im Angebot

In Anlehnung an die EU-Quoten-Richtlinien fordern wir die Festlegung einer Quote von 30% europäischer Filme im Angebot sämtlicher Filmanbieterinnen. Damit würde Kompatibilität mit der EU im Hinblick auf einen zukünftigen Wiederbeitritt ins MEDIA-Programm erreicht.

Als Ergänzung soll in diesen 30% ein angemessener Anteil an Schweizer Filmen festgeschrieben werden. Art. 24a Abs. 1 FiG ist deshalb um folgenden Satz zu ergänzen: Dabei ist ein angemessener Anteil für Schweizer Filme vorzusehen.

5. Flexibilisierung der Formen

Wir fordern, dass die Handlungssachse «Kreation und Innovation» auch den Film berücksichtigt und schlagen folgende Ergänzung des Textes vor:

1.4.2.3 Entwicklungen «Kreation und Innovation» (S. 13)

Zusätzliche 4. Auflistung:

Kreation und Innovation im Bereich Film (BAK): Die Bedeutung audiovisueller Narrative zur Vermittlung von Inhalten hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Von der Erfahrung des Films in der audiovisuellen Erzählweise können andere Kunstdisziplinen profitieren. Andererseits ist durch die Digitalisierung auch beim Film selbst ein erheblicher Wandel im Gang. In der Kreation innovativer Formate und Inhalte liegt die Erneuerungschance des Mediums Film – von Kino bis zu Plattformen und neuen Technologien. Damit kann der Film zukünftig eine breite Bevölkerung erreichen und auch ein jüngeres Publikum ansprechen, was als wichtiges Element kultureller Teilhabe gewertet werden kann. Das BAK ist sich dieser Chance bewusst und fördert die Kreation und Innovation im Bereich Film, insbesondere durch Weiterbildung, Vernetzung mit anderen Kulturdisziplinen und Projektförderung.

6. Verarbeitungsstandort Schweiz (Swissness)

Das Thema „Verarbeitungsstandort Schweiz“ erhielt an der letzten Cinésuisse-Retraite grossen Zuspruch. Als Ziele wurden a) die Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Techniker_innen und technischen Betriebe, b) die Beibehaltung, Förderung und Entwicklung des technischen Know-hows sowie c) die Technologie und Innovationsförderung (vergleichbar mit dem Ausland) genannt.

Das bisherige FISS funktioniert – vorbehaltlich der minoritären Koproduktionen – weitgehend gut und ist ein geeignetes Instrument, die Ziele der Standortförderung zu erreichen. Im Sinne der Zielsetzung der Kulturbotschaft, die minoritären Koproduktionen im Rahmen des FISS zu stärken, sind die Bonifizierungsanreize hierfür entsprechend zu erhöhen.

Problematisch sind weiterhin die teilweise unfairen und wettbewerbsverzerrenden direkten und indirekten Infrastrukturbeihilfen und Fördersysteme der anderen Länder (namentlich Frankreich mit rigidem, einseitigem Punktesystem, Deutschland/Bundesländer mit offenen und verdeckten Infrastruktur- und Standorthilfen oder Benelux mit dem Tax Shelter etc.). Dies stellt eine reale und strukturell bedingte Wettbewerbsbenachteiligung der schweizerischen Anbieterinnen dar, welche nicht in den Genuss von solchen Infrastrukturhilfen oder Schutzmechanismen kommen. Es ist deshalb zu überlegen, ob kulturpolitisch relevante oder innovative Technologien durch spezielle Anreizsysteme gefördert werden könnten, von welchen die schweizerische Filmbranche profitieren würde. Frankreich unterstützt z.B. den Kauf von professionellen Filmkameras unter der Bedingung, dass der Geräteverleiher dem französischen Produzenten darauf einen Verleihrabatt gewährt. Ähnliches kann für innovative Technologien im Ton- und Bildbereich geprüft werden.

Letztlich sind für die Erhaltung und Weiterentwicklung des filmtechnischen Know-hows bei der Digitalisierung und Restaurierung des schweizerischen Filmerbes geeignete Massnahmen zur Berücksichtigung der noch bestehenden unabhängigen Anbieterinnen zu ergreifen (Ausbildung, Regeln für Archive zur angemessenen Berücksichtigung von Schweizer Anbietern, öffentliche Kommunikation der Projektvergaben der Archive etc.). Nur so kann einerseits das von der Kulturbotschaft selber deklarierte Ziel – das in der Schweiz vorhandene Restaurationswissen zu nutzen bzw. zu verstärken (Ziffer 2.3.6.3, S. 29) – erfüllt werden und andererseits die Existenz der verbleibenden Infrastrukturen (z.B. des Filmlabors Cinegrell) gesichert bzw. vor einer Schliessung bewahrt werden.

7. Innovation

Ziff. 2.3.6.3 des Entwurfs (Filmerbe der Schweiz) ist um folgenden Passus zu ergänzen:

Dem Bund stellen sich im Bereich des Filmerbes folgende Herausforderungen:

Zusätzliche 4. Auflistung:

In der Schweiz ist kaum mehr filmtechnisches Know-how vorhanden, welches für den Erhalt des Filmkulturerbes unbedingt notwendig ist. Es besteht dringend Bedarf nach einem strukturierten Programm zur Förderung der Ausbildung von filmtechnischen Berufen, die vom Aussterben bedroht sind. In der Schweiz fehlt geeignetes Personal für die Bearbeitung und Restaurierung von analogem Filmmaterial. Die Ausbildung dieses Personals kann die in der Schweiz noch aktive Industrie nicht in Eigenregie leisten, ist daher auf Unterstützung angewiesen und muss gesamtschweizerisch koordiniert und durch geeignete Mittel unterstützt werden. Ohne ein derartiges Programm droht der Schweiz der Verlust dieser wichtigen Kompetenzen. Sie wäre somit künftig auf Dienstleisterinnen und Personal aus dem Ausland angewiesen.

Die an verschiedenen Stellen beschriebenen komplexen Fragestellungen der Digitalisierung erfordern sowohl die Ausbildung als auch die Förderung von Kompetenzen. Deshalb sollen die technischen Fragestellungen praxisnah erforscht und das Prototyping von filmtechnologischen Kompetenzzentren aufgestellt werden. In Bern könnte bereits 2021-2024 ein Prototyp eines solchen Kompetenzzentrums (beispielsweise unter dem Namen „Maison du Futur“) starten. Zur Finanzierung dieses Prototypings sind zusätzliche Mittel dringend notwendig. Frau Ständerätin Savary hat kürzlich in ihrer Motion

(19.3649) die Schaffung eines Digitalisierungsfonds beantragt, der durch die Erträge aus den 5G Lizenzen (380 Mio. CHF) finanziert würde. Dieser Digitalisierungsfonds soll für Innovationen zur Verfügung stehen, das betrifft im Bereich des Films insbesondere auch die Mittel für die Digitalisierung von Filmen, insbesondere von älteren Formaten. Die heute für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Mittel sind bei weitem nicht genügend, um notwendigen Veränderungen zu finanzieren.

8. Kino

Die Bedeutung des Kinos als Kulturvermittlerin kommt auch in der neuen Kulturbotschaft zu wenig zum Ausdruck. Kino ist nicht nur ein Ort sozialer Begegnungen, es ist auch der Ort, an dem die kulturelle Teilhabe am Film generell und am Schweizer Filmschaffen im Speziellen stattfindet. Dies trifft auf Kinos jeder Grösse zu. Die Kinos in kleineren Orten leisten dazu einen besonders grossen Effort. Das wird vom Bund zu wenig gewürdigt. Neue Unterstützungsmassnahmen und –formen sind erforderlich.

9. Standortvorteil Mehrsprachigkeit nutzen und ausbauen

Die Mehrsprachigkeit der Schweiz ist für die Filmauswertung einerseits eine besondere Herausforderung (auch im Vergleich zu den meisten anderen europäischen Staaten) und ein bedeutender Kostenfaktor. Die hiesige Auswertungsbranche hat andererseits Kompetenz und Erfahrung sowohl in den Bereichen der Untertitelung als auch der Synchronisation („Dubbing“) von audiovisuellen Werken. Die systematische Auswertung von Filmen in allen Schweizer Sprachregionen muss im Interesse der Vielfalt auch über die Förderung dieser Instrumente erfolgen. Für zusätzliche Bundesbeiträge ist in Art. 18 oder 19 des Sprachengesetzes (SR 441.1) ein neuer Fördertatbestand zu schaffen, der auch der Auswertung von Schweizer Filmen im Ausland („Exportförderung“) zugutekommt. Langfristig kann sich aus dieser Kompetenz ein Hub auch für die Veredelung von ausländischen Filmwerken entwickeln. Daran hat die Schweiz ein wirtschaftliches und kulturelles Interesse.

10. Filmpromotion

In den Kredit «Filmkultur» fällt der Beitrag an die Promotionsagentur «Swiss Films», der vom Bund mit der Promotion des Schweizer Filmschaffens im Ausland beauftragt ist. Zu den Aufgaben von «Swiss Films» gehört neben den Aktivitäten zur Promotion auch die Abwicklung von Vollzugs- und Unterstützungsmassnahmen zur Stärkung der Präsenz des Schweizer Filmschaffens sowie die Erfassung und Auswertung der internationalen Kennzahlen zum Schweizer Film im Bereich Verleih und Vertrieb. Der Beitrag von 2,8 Millionen an «Swiss Films» umfasst entsprechend neben einem Beitrag an den Betrieb auch die Mittel der verschiedenen Unterstützungsmassnahmen, die der Schweizer Filmbranche direkt zukommen. Für die kommende Kulturbotschaftsperiode analysiert «Swiss Films» die Möglichkeit der internationalen Unterstützung der Promotion von neuen Formaten im Bereich Serien und immersive Technologien.

11. Gender

Als weitergehende Gender Massnahme empfehlen wir, für die Entwicklungs- und Herstellungs-Anträge einen Budgetposten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Familienmitgliedern zu installieren, welcher der Einschränkung von Filmschaffenden mit familiärer Verantwortung entgegenwirkt.

Diese Beiträge dürfen nicht zulasten des bestehenden Budgets gehen, sonst wäre die Massnahme für Frauen und Männer mit Kindern oder pflegebedürftigen Familienmitgliedern im Film kontraproduktiv.

12. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit und Klimaschutz sind sehr wichtige und dringliche Themen, denen sich auch die Filmindustrie stellen will. Angefangen bei den Filmschulen über die Filmproduktion und -auswertung bis hin zur Aufbewahrung des Filmerbes: Die Verantwortung zu Nachhaltigkeit im Filmsektor ist bereichsübergreifend und bedarf dringender Aufklärung, Innovation sowie einer regelmässigen Anpassung an neueste Techniken und Lösungen.

Um die Filmproduktion diesbezüglich so rasch wie möglich zukunftsfähig zu machen und somit so nachhaltig und “grün” zu produzieren wie möglich, ist eine Integration dieses Themas in die jetzige

Kulturbotschaft nötig - mit dem Ziel, dass darauf aufbauend in der Filmförderverordnung Sofortmassnahmen geprüft (z.B. bei der Begutachtung von Gesuchen) und spätestens in der nächsten Kulturbotschaft konkrete Ideen und verbindliche Umsetzungsvorschläge verankert werden.

13. Zusammenarbeit mit Europa

Ein möglichst rascher Wiedereintritt in ein künftiges europäisches Film- und Audiovisionsförderprogramm (Creative Europe MEDIA) scheint uns eminent wichtig.

In der Zwischenzeit begrüsst Cinésuisse die in den Punkten 1.4.3.2 und 2.3.6.4 genannte Anpassung und Verstetigung der MEDIA-Ersatzmassnahmen. Der bisherige Kredit für die MEDIA-Ersatzmassnahmen muss in vollem Umfang erhalten werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Audiovisionsbranche und die Kompatibilität mit dem wichtigen europäischen Umfeld zu stützen. Die Massnahmen sollten als Teil der internationalen Strategie des Bundes komplementär zum gesamten Schweizer Fördersystem sein und inhaltlich an die Veränderungen des Marktes angepasst werden können.

Im Namen von Cinésuisse danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Anregungen.

Freundliche Grüsse
Cinésuisse



Matthias Aebischer
Präsident



Salome Horber
Geschäftsführerin

Anhang 1: Ausführungen zu Punkt 1, Grundlegende Analyse und Reflexion der Bundesfilmförderung

Anhang 2: Weitere konkrete Änderungsvorschläge im Entwurfstext

Anhang 1: Ausführungen zu Punkt 1, Grundlegende Analyse und Reflexion der Bundesfilmförderung

A. Begründung

a. Grundlegende Veränderungen verlangen Anpassungen

In der Geschichte des Films stehen wir an einem Wendepunkt. Die Digitalisierung hat die Bedingungen der Filmherstellung und Filmauswertung in grundlegender Weise verändert. Mit dem Auftreten einer Vielzahl von Online-Anbietern ist eine komplett neue Marktsituation für die Finanzierung und Auswertung von Filmen entstanden. Dies verlangt nach einer Flexibilisierung und Dynamisierung der Filmförderung. Zudem müssen die neuen Online-Anbieter, wie in der Kulturbotschaft vorgesehenen, in die Filmförderung eingebunden werden.

Angesichts der elementaren Veränderung, die die Filmwirtschaft herausfordert, sind die Förder- und Produktions- und Auswertungsstrukturen neu zu überdenken. Dabei muss der Bund Garant für die Zukunft des filmischen Schaffens in der Schweiz und dessen wichtiger kultureller Bedeutung bleiben.

b. Stärke durch gemeinsame Ausrichtung

Genauso wie sich jedes Unternehmen heute strategisch ausrichten muss, um sich international zu behaupten, orientieren sich immer mehr nationale Filmförderungen an Zielen, die sie für die Branche als Ganzes anstreben. Sie sehen ihre Aufgabe in der Förderung der gesamten audiovisuellen Landschaft und gehen damit über die Förderung von Einzelwerken deutlich hinaus. Zwar unterstützt das BAK das Filmschaffen auch auf bestimmte Ziele hin, insbesondere jenes der Vielfalt und Qualität, doch können diese nur auf Einzelwerke appliziert werden. Länder mit strategisch ausgerichteter Filmförderung schaffen weitergehende Förderinstrumente und motivieren die Akteure damit zu konsequentem Handeln.

Zur gemeinsamen Ausrichtung und Zielsetzung gehört auch die SRG SSR als weiterer wichtiger Partner des Schweizer Filmschaffens. Die Wandlung des Film- und Fernsehkonsums verändert die Rolle des Fernsehens grundlegend, weshalb die Zusammenarbeit neu strukturiert werden muss. Der Einbezug der SRG SSR in die Diskussion über eine mögliche Reform der Filmförderung ist somit eine weitere, zentrale Aufgabe. Ebenso die Zusammenführung von Filmgesetz – und RTVG in einem umfassenden Audiovisionsgesetz, welches die Gleichbehandlung aller Medien garantiert.

c. Stärke durch prozesshafte Herangehensweise

Die Anforderungen an die Herstellung von Spiel, Dokumentar- und Animationsfilm haben sich im Zuge der Digitalisierung und der Medialisierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens stark verändert und sind markant gewachsen. Hinzu kommen diverse neue Formate. Für die Filmförderung ist dies eine grosse Herausforderung, die eine zeitgemässe, kontinuierliche Kommunikationsstruktur zwischen Filmförderung, Filmherstellung und Filmvertrieb bedingt. Dies von der Stoffentwicklung bis hin zur Auswertung. Auch die Talententwicklung, die Weiterbildung und die Promotion gehören dazu.

Je mehr diese Teilbereiche in der Förderung unabhängig voneinander strukturiert und auf verschiedene unabhängige (zum Teil vom BAK finanzierte) Institutionen verteilt sind, desto weniger kann die Filmförderung den ganzen Prozess der Filmherstellung als Partner begleiten und stärken.

d. Stärke durch partnerschaftliche Aufstellung

Die aktuelle Projektförderung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Evaluierung der schriftlichen Anträge. Zwar können die Unterlagen durch ein persönliches Gespräch mit der entsprechenden Kommission ergänzt werden und bei komplexeren Projekten besteht mit dem BAK ein Austausch über die Produktionsveränderungen. Dies reicht aber nicht aus. Angesichts der Vielfalt der audiovisuellen Werke und Auswertungsmöglichkeiten muss die Filmförderung viel weitergehende Kommunikationsformen in Betracht ziehen und entwickeln. Filmförderungen, welche den Filmschaffenden professionelle Begleitung zur Verfügung stellen, pflegen einen kontinuierlichen Austausch, bieten einen vielfältigen Input und unterstützen dadurch die Filmherstellung. Von einer engen Zusammen-

arbeit profitieren beide Seiten. Insbesondere wird der Entscheid zu verfrühten Entscheidungen minimiert und offene Fragen werden bis zur Fertigstellung in konstruktivem Austausch erörtert.

Es lohnt sich, die in Europa angewandten Modelle partnerschaftlicher und dynamischer Filmförderungen genau zu analysieren und daraus Anregungen und Möglichkeiten für die Schweiz abzuleiten.

e. Stärke durch Synergien

Es gibt in der Schweiz eine Vielzahl von öffentlichen Institutionen, die sich für ein vielfältiges Angebot und deren Verbreitung engagieren. Dazu gehören Swiss Films, die Cinémathèque Suisse, MEDIA Desk Suisse, FOCAL und die Schweizer Filmakademie. Die Vielzahl der Institutionen mit jeweils eigenen Zielsetzungen erschweren die Zusammenarbeit. Die einzelnen Institutionen arbeiten zu isoliert, ohne in einen gemeinsamen, koordinierten Prozess einbezogen zu sein. Zwar sind sie mit dem BAK durch einen Leistungsvertrag verbunden, einen frühen Einbezug in den Prozess der Entwicklung und Herstellung von Filmen wird dadurch aber nicht garantiert, da sich der Bund als politische Instanz, nicht in die inhaltlichen Fragen einmischet. Der Einsatz erfolgt aufgrund der Parzellierung oft nacheinander statt gleichzeitig. Dieser Verzettelung der Filmförderung ist durch die Schaffung neuer Strukturen entgegenzuwirken, so dass effiziente Synergien ermöglicht werden.

f. Stärke durch adäquate Rechtsform

Die weitreichenden Veränderungen der Filmwirtschaft veranlasste in den letzten Jahren immer mehr nationale Filmförderungen, ihre Struktur zu überdenken und neu aufzustellen. Nur noch in ganz wenigen Ländern erfolgt die Förderung direkt durch eine Regierungsstelle, neben der Schweiz sind dies Italien, die Türkei und Cypern. In Europa sind inzwischen die meisten nationalen Filmförderungen als öffentlich Einrichtungen organisiert, die administrativ unabhängig aufgestellt sind, aber unter der Kontrolle oder der direkten Aufsicht eines Ministeriums stehen. In einigen Ländern tritt die nationale Fördereinrichtung als öffentliche oder private Stiftung bzw. als Verein auf.

Die oben genannte Förderstruktur verhilft vor allem kleineren Ländern, wie das in Dänemark, Serbien oder Rumänien der Fall war, zu einer dynamischen und flexiblen Filmförderung, was die Anerkennung und Sichtbarkeit der Filme erhöht.

B. Schlussbemerkung

Das Schweizer Filmschaffen wird in der europäischen Filmlandschaft zu wenig wahrgenommen. Der Ausschluss aus dem Media Programm erschwert zudem die internationale Zusammenarbeit und schwächt seine Stellung auf dem globalen Markt. Eine Dynamisierung und Flexibilisierung durch die Schaffung zeitgemässer Förderstrukturen wie sie in vielen europäischen Ländern realisiert wurden, ist deshalb anzustreben.

Der Wandel der gesamten medialen Landschaft und die Wandlung des Medienkonsums verändern die herkömmlichen Herstellungs- und Auswertungsbedingungen für Filme grundlegend. Sie hat neue, teilweise gigantische Marktplayer hervorgebracht, welche eine Neustrukturierung der Filmförderung dringend notwendig macht.

Die Branche ist sich der grossen Herausforderung bewusst. Sie ist bereit, sich dem medialen Umbruch zu stellen. Gemeinsam mit dem BAK möchte sie die Möglichkeiten einer administrativen Auslagerung der Filmförderung oder anderer struktureller Rechtsformen prüfen, um die bestmögliche Filmförderung für die Zukunft zu finden. Dies mit dem Ziel, die den neuen Anforderungen entsprechenden Voraussetzungen und damit den möglichst grossen kreativen Raum für die Herstellung und die Visibilität wertvoller Schweizer Filme zu schaffen.

Anhang 2: Weitere konkrete Änderungsvorschläge im Entwurfstext

Änderungsvorschlag 1:

1.4.2 Kulturpolitik des Bundes 2021–2024 (S. 12)

Ergänzung im 4. Textblock:

In Bezug auf die Entwicklungen der Digitalisierung ist in der Förderperiode 2021–2024 primär vorgesehen, dass Pro Helvetia wie bisher in allen Disziplinen die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Förderinstrumente regelmässig überprüft und diese gegebenenfalls anpasst. Beispielfür Entwicklungen in den letzten Jahren sind die verschiedenen Online-Promotionsplattformen zu erwähnen, die von der Stiftung eingerichtet worden sind. Ebenso wird das seit 2016 erfolgreich aufgebaute Programm «Kultur & Wirtschaft» mit den beiden Förderschwerpunkten Design und interaktive Medien (Games) in die regulären Förderaktivitäten integriert. Es ist dabei die Absicht des Bundes, die entsprechenden Massnahmen in der nächsten Förderperiode zu intensivieren, um das grosse Potential an jungen Designerinnen und Designern sowie Gameentwicklerinnen und -entwicklern auf dem Weg zu internationaler Anerkennung zu begleiten. Im Weiteren ist unter anderem geplant, dass das BAK die digitale Erfassung der bedeutenden Werke seiner Museen und Sammlungen fortsetzt (vgl. Ziff. 2.4.2.1) und die von ihm geförderten Filme nach der Erstauswertung der Allgemeinheit online zugänglich macht (vgl. Ziff. 2.3.6.2) und das Filmschaffen für die digitale Auswertung mit Vermittlung von Know-How unterstützt. Das SNM wird sich verstärkt original digitalem Kulturgut («digitally born») annehmen sowie in den Bereichen Marketing und Kommunikation die digitale Transformation vollziehen (vgl. Ziff. 2.4.1). Die Nationalbibliothek wird den Ausbau ihrer eigenen digitalen Sammlung weiter vorantreiben und ihre Bemühungen für die kooperative Langzeiterhaltung und -verfügbarkeit des schweizerischen digitalen Kulturerbes fortführen (vgl. Ziff. 2.4.3).

Änderungsvorschlag 2:

2.1.2 Künstlerisches Schaffen (S. 15 / 16)

Ergänzung im 4. Textblock:

Innovative Zusammenarbeitsformen: Die Verbindungen zwischen Kunst, Wissenschaft und Technologie sind von wachsender Bedeutung für das Kulturschaffen. Einerseits wecken technologische Entwicklungen etwa im Bereich der Künstlichen Intelligenz oder der Robotik das Interesse von Kunstschaffenden. Andererseits suchen Forschende das Wissen und die Kompetenzen von Kunstschaffenden, um an den genannten Schnittstellen neue Erkenntnis-, Kurations- und Produktionsprozesse zu initiieren. Die Schweiz bietet mit ihren Hochschulen ausgezeichnete Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Erprobung entsprechender Produktions- und Zusammenarbeitsmodelle. Für die Kulturförderung des Bundes (Pro Helvetia) gilt es, die Potentiale zwischen den Bereichen Kunst, Technologie und Wissenschaft gezielt zu nutzen. Hierzu wird die Einrichtung von spezifischen Förderinstrumenten angestrebt. Auch sollen gemeinsam mit Partnerinstitutionen aus Kultur, Forschung und Industrie sowie aus dem Bereich Film neue Möglichkeiten der Mitwirkung von Nutzerinnen und Nutzern an Kurations- und Entscheidungsprozessen erprobt werden.

Änderungsvorschlag 3:

2.3.6.2 Filmkultur (S. 29)

Ergänzung im 4. Textblock:

Ausgangslage und Herausforderungen

Der Bund fördert im Bereich der Filmkultur erstens Organisationen, die zur Promotion des Schweizer Films an Filmfestivals im In- und Ausland beitragen, sowie zweitens Institutionen, welche die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für das Medium Film zum Ziel haben. Drittens werden Filmpublicationen und die Weiterbildung der Filmschaffenden, namentlich durch die Stiftung FOCAL, unterstützt. Der Bereich der Filmkultur umfasst auch die Unterstützung der wichtigsten Schweizer Filmfestivals. Zur Filmkultur gehört ferner die Ausrichtung des Schweizer Filmpreises in Zusammenarbeit mit der SRG SSR und den Städten Zürich und Genf sowie dem Kanton Genf. Der

Bereich Filmkultur wurde für die Periode der Kulturbotschaft 2016–2020 über vierjährige Leistungsvereinbarungen gesteuert. Die Förderung von Einzelprojekten wurde infolge des Stabilisierungsprogramms des Bundes eingestellt.

Änderungsvorschlag 4:

2.3.6.2 Filmkultur (S. 29)

Ergänzung in der letzten Auflistung:

Der Bereich der Filmvermittlung für Kinder und Jugendliche sowie weiterer spezifischen Zielgruppen wird in die Strategie des BAK zur kulturellen Teilhabe eingebunden und mit den Kantonen koordiniert. Bei der Erarbeitung der Förderkriterien werden die neuen digitalen Konsumgewohnheiten berücksichtigt. Die Stiftung FOCAL wird sich in ihren Weiterbildungsangeboten auch den **Themen „junges Publikum“ und „digitaler Konsum“ widmen.**